

Was mit der Erbschaft der Ehefrau geschieht

Soll eine Erbschaft, die zum Eigengut gehört, einfach aufs Betriebskonto fliessen? Viele Bäuerinnen überlegen sich heute andere Lösungen und berücksichtigen, was bei einer Hofübergabe, einem Todesfall oder einer Scheidung gilt.

Die Bäuerin Liselotte M.* (55) ist seit 28 Jahren mit Jakob M.* verheiratet. Das Paar bewirtschaftet einen 31 ha grossen Milchwirtschaftsbetrieb, den ihr Ehemann noch vor der Heirat von seinen Eltern übernommen hat. Nun ist der Vater von Liselotte M. gestorben und die Bäuerin erbt 200 000 Franken. Wie will sie diese Erbschaft verwenden? Was wünscht sich der Landwirt? Was rät der Treuhänder und was die Anwältin?

«Endlich mal Geld», denkt die Bäuerin. «Ein Teil kommt aufs Sparkonto,

* Namen geändert

das gibt Sicherheit für Notfälle. Dann hätte ich gerne mal eine anständige neue Küche». Das mit dem Küchenumbau fände er eine gute Idee, pflichtet Ehemann Jakob bei. Dann bleibe ja immer noch etwas übrig, um den Traktor zu ersetzen, der letzten Monat ausgestiegen ist.

Wenn in den Betrieb, dann bilanzieren

«Traktoren, Maschinen und Geräte sind eigentlich aus dem Betrieb heraus zu finanzieren», findet Hans Ulrich Sturzenegger, Geschäftsführer der Agro-Treuhand Region Zürich AG. Die Bäuerin hätte im Alltag mehr davon, wenn ins Bauernhaus investiert würde, beispielsweise in den Umbau der Küche, die Sanierung der Nasszelle oder die Verbesserung der Heizung. «Grundsätzlich sollte die Erbschaft nicht direkt auf das Betriebskonto fliessen, sondern auf das persönliche Konto der Ehefrau. In der Bilanz sind Investitionen aus dem Eigengut der Ehefrau in einen Traktor oder ins Bauernhaus auszuweisen. Am besten bilanziert unter Fremdkapital in Form eines Darlehens», führt Sturzenegger aus und weiter: «Wie die Ehe funktioniert und wie das Paar miteinander umgeht, widerspiegelt sich zum Teil auch in der Buchhaltung. Es ist immer gut, transparent und klar aufzustellen, was Sache ist.»

Seiner Erfahrung nach werde dieses Darlehen im Falle einer Hofübergabe oft als Schenkung an den Ehemann oder in Anrechnung an ein lebenslanges Wohnrecht getilgt. So stehe es dem Betrieb weiterhin zur Verfügung. Für Sturzenegger als Treuhänder stehen die Bauernfamilie und die Zukunft des Betriebs im Vordergrund und es gelte, eine Balance zwischen Sparen und Investieren zu finden.

Das seien wirtschaftliche Fragen und Anwälte beraten nicht, was die

Bäuerin mit dem Erbe machen solle, betont Rechtsanwältin Esther Lange. Die Spezialistin für Ehe- und Erbverträge, bäuerliches Bodenrecht und Scheidungsrecht informiert jedoch über Folgendes:

«Rechtlich gesehen ist es sowohl bei einer Scheidung als auch im Todesfall wichtig, was mit dem Erbe eines Ehepartners gemacht wird.» Die Aufteilung in Eigengut oder Errungenschaft, die so genannte güterrechtliche Auseinandersetzung, hat grossen Einfluss auf die Erbteilung. Die meisten Ehepaare stehen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei falle eine Erbschaft in das Eigengut des Ehepartners, der geerbt hat. Liselotte M. müsse bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Erbschaft nicht mit dem Partner hälftig teilen, dies im Gegensatz zur Errungenschaft.

Die Krux mit der Beweislage

Lange erklärt: «Wird die Erbschaft in den Betrieb des Ehemannes investiert, hat die Ehefrau bei Auflösung des Güterstandes Anspruch darauf, dass ihr mindestens der von ihr investierte Betrag vom Ehemann ausbezahlt wird. Sie hat auch Anrecht auf einen prozentualen Mehrwert, welcher allerdings bei Investitionen in einen bäuerlichen Betrieb selten entsteht.» Das sei von Gesetzes wegen so und dafür brauche es grundsätzlich keinen Darlehensvertrag. Die Krux sei die Beweisfrage: Die Bäuerin muss nachweisen können, wann sie aus dem Erbe in was investiert hat. Als Beweismittel gelten Kontoauszüge und Überweisungsaufträge. Schwierig werde es, wenn die Erbschaft «tröpfchenweise» auf der Ausgabenseite in den Betrieb einfliesse.

Bei einer Hofübergabe zu Lebzeiten empfiehlt Esther Lange, genau zu belegen, welches Eigengut die Ehefrau



Foto: Moritz

in den Betrieb investiert hat. Da der Ehemann diese Schuld trägt, auch wenn der Betrieb übergeben wird, sei es vernünftig, dies beim Übernahmewert zu berücksichtigen. Auch kann die Ehefrau verlangen, dass ihr investiertes Eigengut zurückbezahlt wird – dies spätestens bei Auflösung des Güterstandes, das heisst bei Scheidung oder im Todesfall.

Liselotte M. berichtet, wie sie bei ihren Kolleginnen nachgefragt hat, was diese im Falle einer Erbschaft geregelt haben: «Bei den meisten floss das Geld direkt auf das Betriebskonto. Man nutzte es für Investitionen in den Betrieb, Renovierung des Hauses, Sparen für Notzeiten oder um laufende Rechnungen zu bezahlen.» Ums Geld hätte sich immer der Mann gekümmert, hätte die eine Kollegin zugegeben, sie selbst wäre mit Kontoführung, E-Banking, Darlehen und Verträgen schlichtweg überfordert. Die anderen seien der Meinung gewesen, dass Mann und Frau sowieso in einem Boot sitzen. Wenn es mit dem Betrieb gut laufe, gehe es allen gut.

Klar sei die Haltung der Schwiegermutter gewesen, erzählt Liselotte M. Bei ihr sei damals auch einfach alles übers Betriebskonto gelaufen. Rückblickend würde die Schwiegermutter es nicht mehr so machen. Denn es hätte sie immer gekränkt, wenn der Mann betonte, was er alles gebaut und auf die Beine gestellt habe, ohne

zu erwähnen, dass ohne ihre Erbschaft der Betrieb gar nicht hätte wachsen und übergeben werden können. Bei diesem Satz habe die Schwiegermutter ihr einen langen Seitenblick zugeworfen und sie hätte sich an die ersten Ehejahre auf dem Betrieb erinnert und sei sich grad undankbar vorgekommen, erzählt Liselotte M.

Wertschätzung und Respekt

«Ich will etwas in der Hand haben», war die Schlussfolgerung von Liselotte M. «Es soll auf Papier direkt ersichtlich sein, was ich zum Betrieb beigetragen habe», sagt sie. Sie setzte sich an den Computer, lud Merkblätter und Formulare vom Internet herunter, passte einen Mustervertrag an und präsentierte ihn ihrem Mann zum Abendessen – quasi zum Dessert. Ein bisschen verwundert, pikiert über dieses «Misstrauen», wie er es aus-

drückte, sei er schon gewesen. «Ja, wenn du es so willst», habe er gesagt und sie: «Ja, ich will das so.»

Fazit

■ Über Geld sollte in der Partnerschaft geredet werden. Die Buchhaltung widerspiegelt die Abmachungen. ■ Am besten führt jeder ein eigenes Konto. Über sein Eigengut kann jeder frei verfügen.

■ Investitionen aus dem Eigengut (in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Erbschaften, Schenkungen etc.) in den Betrieb sind in Form eines Darlehens in der Buchhaltung zu bilanzieren.

■ Bei einer lebzeitigen Hofübergabe muss alles auf den Tisch, was der Ehepartner aus Eigengut in den Betrieb investiert hat.

■ Kontoauszüge, Überweisungsaufträge, Belege und Verträge aufbewahren.

Daniela Clemenz

Öfters mal übers Geld reden, schadet nicht. Im Gegenteil, jeder weiss dann, woran er ist.

Darlehensvertrag

Darlehensgeber/in: Liselotte M. Ackertof 8, H.*
 Ehefrau
 Darlehensnehmer/in: Jakob M. Ackertof 8, H.*
 Ehemann

Liselotte M. übergibt Jakob M. ein Darlehen. Die Mittel dürfen stammen von 2000 bis 10000 Franken auf Liselotte M. aus Erbschaft, und sind dem Eigengut zugehörig.

Die Höhe des Darlehens beträgt: Fr. 20'000.- (Schweizerfranken)
 (in Worten: zweigtwanzig Tausender Franken)

zu folgenden Bedingungen:

- Grund**
Das Darlehen dient zur Finanzierung eines Traktors.
- Laufzeit und Kündigung**
Das Darlehen wird auf eine unbestimmte Dauer vereinbart. Das Darlehen kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief auf den 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.
- Tilgung**
Während der Dauer der Ehe ist eine Tilgung des Darlehens nicht nötig. Bei der Darlehensauflösung ist jedoch berechtigt gebührende Rückzahlungen des Darlehens vorzunehmen. Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, bei Trennung, im Scheidungs- oder Todesfall muss das Darlehen ohne weitere Aufforderung innerhalb von längstens 2 Jahren jährlich mit gleich hohen Raten jeweils per 31. Dezember amortisiert werden.
- Zins/Zinsterwerb**
Während der Dauer der Ehe ist kein Zinserwerb geschuldet. Bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, Trennung oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod ist das Darlehen jeweils per 31. Dezember zum jeweils gültigen Referenzzinssatz für Wohnungsmieten zu verzinsen.
- Quittungen**
Rückzahlungen und Zinsleistungen werden in die Tabelle im Anhang zu diesem Vertrag eingetragen und durch den/die Darlehensgeber/in signiert. Die Quittungen der Bankbewegungen sind aufzubewahren.

H.* am 30.11.2015 H.* am 2.12.2015
 Der/Die Darlehensnehmer/in: Jakob M. Der/Die Darlehensgeber/in: Liselotte M.

Ein Darlehen in der Grössenordnung von mehreren hunderttausend Franken könnte auch mit einem Grundpfand gesichert werden, ergänzt Martin Würsch, Leiter SBV Agriexpert. Zudem empfiehlt er Konkubinatspaaren einen Punkt 6 «Sicherstellung» einzufügen (Eigentumsvorbehalt, Faustpfand, Grundpfand).

Nützlich und lohnenswert

www.landfrauen.ch, Frau und Mann: Themenplattform des schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands zu Partnerschaft, Generationen unter einem Dach, Wohnformen, Betreuung in der Familie, Dienstleistungen der Hauswirtschaft und Konkubinats.

www.agriexpert.ch, Aktuelles/ Services, Downloads: Merkblätter, Musterverträge, Fachartikel und Formulare von SBV Agriexpert, Brugg, zum Beispiel Tipps für die Aufzeichnung von Investitionen, oder das Merkblatt «Ersparnisse der Ehefrau investieren».